



Richtlinie für das Errichten von baulichen Anlagen im Kleingärtnerverein Friedenauer Vielfalt e.V.

Hannover, 19.11.2023

Vorbemerkungen

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover (im folgenden Fachbereich Umwelt und Stadtgrün genannt) hat gemeinsam mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. (im folgenden Bezirksverband genannt) eine Richtlinie für die Errichtung von Baulichkeiten in der Kleingartenanlagen Friedenauer Vielfalt e.V. erarbeitet.

Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass der individuellen Gestaltung durch die einzelnen Pächter/-innen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglichst viel Raum gegeben wird, ohne dass das Gesamtbild der Anlage darunter leidet. Außerdem soll auf Grundsätze und bestehende Vorschriften hingewiesen werden, um Fehler bei der Planung oder Ausführung von Bauvorhaben zu vermeiden.

Bei einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme darf vor Erteilung der Genehmigung nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Grundgedanke dieser Richtlinie für die Errichtung von baulichen Anlagen ist, dass sämtliche Baulichkeiten, die in einem Kleingarten errichtet werden, nicht im Widerspruch stehen zum Bundeskleingartengesetz.

Baulichkeiten sind daher dann unzulässig, wenn diese eine kleingärtnerische Nutzung erschweren oder unmöglich machen oder über diese hinausgehen.

Aus diesem Grundsatz ist kein Anspruch auf Genehmigung herzuleiten.

Definition „Bauliche Anlagen“

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen neben der Gartenlaube auch sonstige hergestellte Anlagen, die aus Baumaterialien gefertigt wurden und mit dem Erdboden verbunden sind. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Genehmigungspflicht / Antragstellungen

Vor jeder Baumaßnahme hat sich der/die Pächter-/in bei seinem Verein, beim Bezirksverband oder dem Fachbereich zu erkundigen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigung ist über den Verein beim Bezirksverband zu beantragen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Bezirksverband erhältlich, bzw. können über die Homepage des Bezirksverbandes (Adresse: www.bezirksverband-hannover.de) heruntergeladen werden.

Bei einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme darf vor Erteilung der Genehmigung nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Für alle ungenehmigt erstellten Baulichkeiten wird die Beseitigung verlangt, wenn sie nicht den Richtlinien entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch alle nicht mit der Hauptlaube verbundenen Bauten.

Aufgrund der zwischen der Landeshauptstadt und dem Bezirksverband bestehenden Vereinbarung ist der Bezirksverband die zuständige Genehmigungsstelle für sämtliche baulichen Anlagen i. S. dieser Richtlinie einschließlich der Einrichtungen für Bienenstände. Alle seitens des Bezirksverbandes erteilten Genehmigungen (Baulichkeiten und Bienenhaltung) werden dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in Kopie zugesandt.

1. Errichten und Verändern von Gartenlauben

a) Genehmigung

Das Errichten (auch Wiederaufbau nach Brandschäden) oder Verändern (Umbau, Erweiterung sowie jeder Eingriff in die Statik der Baulichkeit) einer Gartenlaube bedarf einer Genehmigung.

Abweichungen von einer genehmigten Bauzeichnung stellen einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar, wenn dazu nicht die schriftliche Zustimmung des zuständigen Vereins und des Bezirksverbandes vorliegt. Dies kann zu einer Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BKleingG führen.

Die Genehmigung verliert nach 3 Jahren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes mit dem Bau der Laube begonnen worden ist. Die Gültigkeit der Genehmigung ergibt sich aus dem Genehmigungsformular. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nur in begründeten Fällen möglich.

b) Laubentyp

Soweit keine Festlegung für eine Kolonie durch den zuständigen Verein oder den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün besteht, können unterschiedliche Typen in einer Anlage aufgestellt werden.

Auch Eigenentwürfe sind zulässig; diese können aber nur genehmigt werden, wenn sie sich dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Ein Anspruch auf die Genehmigung von Eigenentwürfen besteht nicht. Bei Eigenentwürfen ist zu den üblichen Genehmigungsunterlagen (Zeichnungen) ein Standsicherheitsnachweis (Statik) beizufügen.

c) Laubengröße

In dem Kleingärtnerverein Friedenauer Vielfalt darf eine Laube höchstens eine Grundfläche von 16,00 m² aufweisen. Nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, darf die Laube nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Ein zusätzlicher überdachter Freisitz von maximal 8,00 m² ist zulässig.

Die Mindestgröße einer Laube beträgt 9,00 m². Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,70 m, bei gestuften Pultdächern 3,82 m und allen übrigen Lauben 4,20 m nicht überschreiten. Die maximale Traufenhöhe beträgt 2,30 m. Der Dachüberstand darf bei Steinlauben 0,30 m und bei Holzlauben 0,60 m nicht überschreiten.

Kniestöcke oder Dachgauben sind nicht zulässig.

Wird eine Laube inklusive überdachter Freisitz auf 24 m² vollflächig errichtet, schließt dies weitere überdachte Sitzplätze auf der Parzelle dauerhaft aus!

d) Laubenstandort

Der Laubenstandort ist grundsätzlich die Nordostecke eines Gartens; dieser ist mittels Planskizze mit dem Antrag einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Der einzuhaltende Grenzabstand und die Ausrichtung der Laube werden in der Genehmigung festgelegt. Der Abstand beträgt mindestens 1,50 m allseits.

e) Baumaterial

Für den Bau einer Laube dürfen keine umweltgefährdenden (z.B. asbesthaltigen) Stoffe oder Anstriche verwendet werden. Das Dach der Laube oder eines integrierten überdachten Sitzplatzes darf nicht mit farbigem, glasfaserverstärktem Kunststoff (Lichtwellbahnen) oder einem ähnlichen Material eingedeckt werden.

f) Dachform

Dachabwinkelungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind bei Umbauten möglich, wenn diese bautechnisch erforderlich sind oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde.

g) Toiletten- und Geräteraum

Innerhalb einer Laube muss ein mind. 4,00 m² lichte Größe nur von außen zugänglicher Toiletten- und Geräteraum oder je ein Toiletten- und ein Geräteraum von zusammen mind. 4,00 m² lichte Größe, jeweils nur von außen zugänglich untergebracht sein. Der unmittelbare oder auch mittelbare Durchgang von einem Raum mit Toilettennutzung zum Aufenthaltsraum ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Lauben, die kleiner als 12,00 m² sind.

Es sollen grundsätzlich nur Streutoiletten (Sägemehl, Strohhäcksel o.ä.) ohne chemische Zusätze verwendet werden.

Abwasser- und Sickergruben sind nicht zulässig verboten! Ihre Anlage oder der Betrieb stellt einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar, der zu einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG führen kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.

h) Schornstein

Das Errichten von Schornsteinen in oder an Lauben zum Zweck des Einbaus von Feuerstätten (Kamine, Öfen u.ä.) ist mit der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 1 BKleingG nicht vereinbar und verboten.

i) Unterirdischer Vorratsraum

Eine Laube darf nicht unterkellert werden. Jegliche Unterkellerung ist verboten. Ein Vorratsraum bis zu einer Grundfläche von 2,00 m² und einer Tiefe von 1,00 m ist zulässig.

j) Schließen eines überdachten Freisitzes

Ein überdachter Freisitz darf nicht geschlossen werden.

k) Temporäre Aufbauten

Durch das Aufstellen von Partyzelten zusätzlich zu den Lauben, wird die zulässig überdachte Fläche von max. 24 m² überschritten. Das Aufstellen von Partyzelten ist nur zur Ausrichtung eines Festes für einen kurzfristigen Zeitraum von max. 3 Tagen zulässig.

l) Wasserzapfstellen

Eine Wasserzapfstelle darf in einer Kleingartenlaube nicht eingebaut werden. Entsprechend ist die Installation von Duschen, Spültoiletten, Handwaschbecken u. ä. verboten.

m) Fertigstellung der Laube

Eine Laube muss 1 Jahr nach Baubeginn fertiggestellt sein. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

n) Schlussbesichtigung (Baumaßnahme)

Die Fertigstellung einer Laube ist dem Bezirksverband umgehend mitzuteilen. Der Bezirksverband wird gemeinsam mit dem/der Pächter/-in die Abnahme vornehmen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen; dieses erhält der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zur Kenntnis.

2. Gewächshäuser

Das Errichten eines Gewächshauses bedarf einer Genehmigung. Diese ist beim Bezirksverband über den zuständigen Verein zu beantragen.

Ein Gewächshaus darf eine Grundfläche von 12,00 m² und eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten.

Es muss allseitig ein Grenzabstand von mind. 1,50m eingehalten werden.

Gewächshäuser dienen der Heranzucht und Weiterkultur von Pflanzen. Sie müssen daher allseitig bis auf den Boden aus durchscheinendem Material hergestellt werden. Bei zweckentfremdeter Nutzung (z. B. als Geräteschuppen) ist das Gewächshaus umgehend zu beseitigen.

3. Kompostbehälter

Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Für die Komposteinrichtungen gelten folgende Höchstmaße:

Länge: 3,00 m, Breite: 1,20 m, Höhe: 1,20 m.

Die Behälter sind an einem Platz anzulegen, an dem keine Belästigungen der Gartennachbarn/-innen (Mindestabstand von 5 m zum nachbarlichen Sitzplatz) oder Störung des Gesamtbildes ausgehen. Sichtschutz durch zweckmäßige Anpflanzung sollte erfolgen.

Die Komposteinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

4. Hochbeete

Fachgerecht erstellte Hochbeete bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m sind unter Berücksichtigung der Grenzabständen von 1,25 m und entsprechenden Vorgaben der jeweils geltenden Gartenordnung (z. B. keine Betonfundamente, Mauern etc.) bis zu einer Größe von max. 20 m² erlaubt.

Beim Pächter/-innenwechsel müssen baufällige oder sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete entfernt werden. Über die Entfernung entscheidet der zu diesem Zeitpunkt beauftragte Wertermittler.

5. Bienenstände

Für einen Bienenstand, der als Bauwerk ausgeführt wird, ist neben der Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn/-innen eine Genehmigung erforderlich, die beim Bezirksverband über den zuständigen Verein zu beantragen ist.

Ein Bienenhaus darf eine Grundfläche von 6,00 m² nicht überschreiten und muss von Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen allseitigen Mindestabstand von 5,00 m haben und allseitig von einer Strauchpflanzung oder Hecke von 2,00 m Höhe umgeben sein.

Bei Beendigung der Bienenhaltung oder zweckentfremdeter Nutzung ist der Bienenstand umgehend zu beseitigen.

6. Spielhäuschen

Es ist nur ein Spielhäuschen in Holzbauweise zulässig. Es darf eine Grundfläche von 2,50 m² und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten und ist ohne Fundament und transportabel zu bauen.

Bei zweckentfremdeter Nutzung ist das Spielhäuschen umgehend zu beseitigen. Ein Entschädigungsanspruch bei Gartenaufgabe besteht nicht.

7. Pergolen

Eine Pergola im Sinne dieser Richtlinie ist ein einreihiges, freistehendes Rankgerüst von max. 12 m Länge, dass mit einer oben angebrachten Verbindungs konstruktion versehen ist. Als Konstruktionsmaterial ist ausschließlich Holz zulässig!

Eine Pergola darf nicht mit einer Dacheindeckung bzw. einer hierfür geeigneten Konstruktion (insb. Querverlattung) versehen werden.

8. Sichtschutzzäune

Im Sitzplatzbereich darf im Einvernehmen mit den Nachbarn/-innen oder auf Vereinsbeschluss auf die Grenze zwischen zwei Gärten ein Sichtschutzzaun aus natürlichem Material (z.B. Holz) aufgestellt werden. Die Höhe des gesamten Sichtschutzzaunes darf 2,00 m und seine Länge ein Drittel dieser Gartenseite nicht überschreiten. Abwinkelungen sind nicht zulässig. Ein Entschädigungsanspruch bei Gartenaufgabe besteht nicht

9. Arbeitsstrom

Grundsätzlich wird elektr. Energie für die Parzellen außerhalb der Lauben durch eine Stromgemeinschaft bereitgestellt.

Elektrische Energie darf in Kleingärten nur mit photovoltaischen Geräten (Solarzellen) gewonnen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Pächterwechsel besteht nicht. Die Geräte und die Installation müssen den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Die ausschließlich auf der Außenhaut der Gartenlaube angebrachten Geräte müssen mechanisch montiert werden und den ortsüblichen Windstärken widerstehen. Das Dach / die Giebelwand muss die zusätzliche mechanische Last sicher aufnehmen können.

Jegliches von der Anlage oder Teilen der Anlage ausgehende Gefahrenrisiko trägt der Gartenpächter.

Die Umwandlung von Wind- und Wasserkraft in elektrische Energie ist in Kleingärten nicht zulässig.

10. Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind nach den Bestimmungen der GO zulässig.

11. Wasser

a) Wasserbehälter

Als Wasserspeicher zulässig sind grundsätzlich solche, die als Regenwassersammelbehälter abgedeckt sind, ein Fassungsvermögen von insgesamt nicht mehr als 1000 l haben und oberirdisch aufgestellt werden.

Bis zu einer Größe von 400 l sind diese genehmigungsfrei und stellen kein Bauwerk im Sinne dieser Richtlinie dar.

Das Aufstellen von handelsüblichen Wasserspeichern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 400 l stellt eine Baulichkeit i. S. dieser Richtlinie dar und ist in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Das unterirdische Verbringen von Wasserspeichern ist unzulässig.

Das Aufstellen von Spülschränken, Waschbecken oder Badewannen zur Speicherung von Regenwasser etc. ist verboten.

b) Brunnen

Brunnenanlagen dürfen nur nach den Anzeigepflichten errichtet werden; diese ist bei der Region Hannover unter Wasserbehörde zu erfragen. Die Anlagen müssen nach den Regelungen der jeweils aktuellen GO genehmigt werden.

Brunnenanlagen und Pumpen müssen mit einem Schild „Vorsicht, kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

Ein Nachweis ist bei Gartenübergabe zu erbringen.

c) Planschbecken/Pools

Soweit dadurch die kleingärtnerische Nutzung des Gartens nicht beeinträchtigt wird, ist das vorübergehende Aufstellen und Betreiben von handelsüblichen abbaubaren Planschbecken und Pools in den Sommermonaten gestattet. Den sonstigen Bestimmungen zur ggf. Beschränkung von Wassernutzung oder dem Umgang mit Chlor zur Reinigung des Wassers etc. ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Verstoß hiergegen stellt einen Kündigungsgrund im Sinne des § 9 I Nr. 1 BkleingG dar.

d) Gartenteiche

Zierteiche sind zulässig, wenn sie nicht mit dem Grundwasser in Kontakt kommen und nicht größer als 8 m² inkl. Sumpfrandzone sind. Sie dürfen nicht tiefer als 1,20 Meter sein.

Bei ihrer Anlage ist auf das Einbringen von festen Baustoffen zu verzichten. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Der Erdaushub muss auf der Parzelle verbleiben und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

12. Befestigte Flächen

Befestigte Sitzflächen außerhalb der Laube dürfen nicht größer als 15 m² sein.

Befestigte Wegeflächen dürfen nicht mehr als insgesamt eine Gartenlänge und 1,00 m Breite betragen.

Wege- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

Gartenflächen, die keine Wege- oder Sitzplatzflächen sind, dürfen nicht mit Schotter, Kies oder ähnlichem Gestein abgedeckt sein.

13. Verkehrssicherungspflicht

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen auf der Parzelle obliegen dem/der jeweiligen Pächter/-in.